

Satzung

über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 20.12.1994

geändert durch Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Hofstetten an den Euro (EuroAnpS) vom 20.12.2001

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. Art. 55 und 56 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Hofstetten folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der gesamten Gemeinde Hofstetten mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen für Stellplätze

- (1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze bestimmt sich nach der gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978, Nr. IIB4-9134-79 über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (MABl. S. 181) höchstens erforderlichen Anzahl der Stellplätze, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser mit 1 Wohnung und Mehrfamilienhäuser sind 2,0 Stellplätze je Wohnung bereitzustellen.
- (3) Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen sind bei Wohnungen
 - a) bis 45 m² 1,0 Stellplatz je Wohnung
 - b) ab 45 m² 2,0 Stellplätze je Wohnungbereitzustellen.
- (4) Besucherstellplätze sind grundsätzlich oberirdisch anzuordnen. Besucherstellplätze in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein.
- (5) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebes ein Mehrbedarf zu erwarten ist.
- (6) Bei Bedarf sind außerdem zusätzliche Stellplätze für einspurige Fahrzeuge bereitzustellen.

- (7) Stauräume vor Garagen müssen aus Gründen der Gestaltung und Sicherheit eine Mindesttiefe von 5m haben. Diese können für die Stellplatzberechnung nicht als Stellplatz herangezogen werden. Bei Anordnung von Stauräumen innerhalb von Garagenhöfen sind die notwendigen Fahrgassen freizuhalten. Stauräume vor Garagen können für den Nachweis von Besucherstellplätzen nicht herangezogen werden. .

§ 3 Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demgemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung die Anzahl der Stellplätze (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher, usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

§ 4 Gestaltung der Garagen und Einstellplätze

- (1) Garagen müssen grundsätzlich mit geneigten Dächern und Mindestdachneigung von 22 Grad ausgeführt werden.
- (2) Als Dacheindeckung sind Dachpfannen aus Ziegel oder Beton in naturrotem oder braunem Farbton zu verwenden.
- (3) Stellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z. B. Pflasterrasen, Rasengittersteine, Schotter) Verwendung finden. Die Verlegung muss auf wasserdurchlässigem Material erfolgen.
- (4) Anlagen für Einstellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Für 10 Stellplätze ist je ein standortgerechter Baum zu pflanzen.
- (5) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, dass sie für die Kunden gut erreichbar sind. Behindertenparkplätze müssen im Eingangsbereich situiert sein.

§ 5
Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und dem Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§ 6
Abweichungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 77 Abs. 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen zulassen.

§ 7
Bewehrung

Nach den Vorschriften des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- Euro belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 und § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Hofstetten, den 20.12.1994

gez.
Sanktjohanser
1. Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 21.12.1994 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21.12.1994 angebracht und am 03.02.1995 wieder abgenommen

Pürgen, den 08.09.1995

gez.
Dworsky

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 20.12.1994, in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 01.01.2002